Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Gremersdorf

Nr. 3/2021 vom 24.12.2021

Inhalt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Gremersdorf für das Haushaltsjahr 2022

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 24.12.2021 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 2/2021 für die Gremersdorf: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gremersdorf für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung Nr. 3/2021 für die Gemeinde Gremersdorf: Haushaltssatzung der Gemeinde Gremersdorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Gremersdorf und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 22.12.2021

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG
der
Gremersdorf
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff der GO in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Dezember 2021 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.981.900 €
in der Ausgabe auf	3.981.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	855.700 €
in der Ausgabe auf	855.700 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
davon innere Darlehen ..... €,	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	€
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	13,27 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GemO erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.
Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

_Oldenburg/h., den 21.12.2021

Ort,Datum

Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gremersdorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann im Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg, Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.
Oldenburg/H., d. 21.12.2021, Amt Oldenburg-Land –Der Amtsvorsteher-, Kämmereiamt, Im Auftrag: Richter-Glagow